

Friedhelm Prior
Im Winkel 2
31157 Sarstedt

Sarstedt, den 08.02.2021

Landkreis Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

Anfrage nach § 56 NKomVG

Sehr geehrter Herr Landrat Levonen,

als Anlagen übersende ich Ihnen meine zwei Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz vom 02.02.2021 zum Gewässerschutz (zur Abwasserbeseitigung und zu Gewässerrandstreifen usw.) sowie die dazu ergangenen zwei Eingangsbestätigungen des Landkreises Hildesheim vom 03.02.2021.

In den Eingangsbestätigungen heißt es:

„Bevor die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim damit beginnt die von Ihnen erbetenen Informationen zusammenzustellen, muss ich darauf hinweisen, dass hierfür Kosten gemäß § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) anfallen werden, wobei ich derzeit nicht ausschließen kann, dass zur Beantwortung Ihrer Anfrage der Gebührenrahmen gemäß der Anlage zum NUIG (25-500 €) voll ausgeschöpft werden muss. Insofern bitte ich kurz um Bestätigung, dass die mit Ihrer Anfrage erbetenen Umweltinformationen auch im Falle einer entsprechenden Gebührenerhebung zusammen- und zur Verfügung gestellt werden sollen.“

Die von mir erfragten Daten sind für den Gewässerschutz erforderlich. Die Beantwortung meiner Fragen ist im öffentlichen Interesse. Die Daten dazu sollten im Landkreis elektronisch vorliegen, um der Verwaltung und den Kreistagsabgeordneten sachgerechte Entscheidungen für den Gewässerschutz und zur Förderung der Gewässerunterhaltung zu ermöglichen.

Bei einem öffentlichen Interesse ist es grundsätzlich gerechtfertigt, auf eine Gebühr zu verzichten. Im Gegensatz dazu wird in den Eingangsbestätigungen

auf eine mögliche Ausschöpfung des Gebührenrahmens hingewiesen (2 x 500 € = 1000 € Bearbeitungsgebühr).

Sehr geehrter Herr Landrat Levonen, ich bitte Sie nunmehr als Kreistagsabgeordneter um Beantwortung meiner zwei Anfragen (siehe oben).

Auf mein Auskunftsrecht nach § 56 NKomVG weise ich hin.

Auf eine Beantwortung meiner zwei Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz vom 02.02.2021 verzichte ich.

Mit freundlichen Grüßen



Friedhelm Prior

Friedhelm Prior
Im Winkel 2
31157 Sarstedt

Sarstedt, den 02.02.2021

Landkreis Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Stadt Sarstedt
Rathaus
Frau Bürgermeisterin Brennecke
31157 Sarstedt

Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
unter Hinweis auf das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (NUIG)
bitte ich um Beantwortung folgender Fragen. Ich bitte Sie um eine
Eingangsbestätigung und einen Hinweis dazu, welche Fragen von welcher Stelle
beantwortet oder nicht beantwortet werden.

Frage 1: Welche Genehmigungen nach § 58 WHG sind für das Gebiet der Stadt
Sarstedt an wen erteilt worden, die derzeit gültig sind?

Frage 2: Ist in den Genehmigungen bestimmt, welche Mengen welcher
Schadstoffe in welcher Zeit in die Kläranlage max. eingeleitet werden dürfen?

Frage 3: Wie, von wem und an welcher Stelle wird aufgrund welcher konkreten
Bestimmungen die Einhaltung der nach den einzelnen Genehmigungen
zulässigen Schadstoffmengen im Abwasser überwacht?

Frage 4: Welche Überwachungsdaten werden aufgrund welcher Bestimmungen
elektronisch a) beim Indirekteinleiter und b) bei der Wasserbehörde
aufgezeichnet, dokumentiert und ausgewertet?

Fragen 5 bis 9: Gewährleisten die für das Gebiet der Stadt Sarstedt nach § 58
WHG erteilten Genehmigungen, dass die einzelnen Schadstoffgrenzwerte im
Klärschlamm eingehalten werden, die nach dem Düngerecht a) jetzt und b)

nach der beschlossenen Verordnungsänderung im Klärschlamm für dessen Verwendung als Dünger zulässig sind?

Wann und wie oft sind in den einzelnen vergangenen fünf Jahren bei wie vielen Indirekteinleitern welche dieser Grenzwerte in welchem Umfang überschritten worden?

Ist bekannt oder anzunehmen, von welchen Betrieben Überschreitungen der Grenzwerte im Klärschlamm verursacht wurden oder werden?

Sind die Verursacher bekannt oder wurden sie ermittelt?

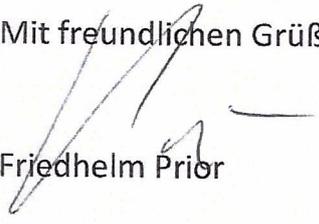
Mit welchen Ergebnissen ist untersucht worden, ob und aus welchen Gründen die Grenzwerte überschritten wurden und zukünftig überschritten werden?

Frage 10: Welche Maßnahmen sind bisher getroffen worden oder für wann beabsichtigt, damit zukünftig Grenzwertüberschreitungen im Klärschlamm weitgehend ausgeschlossen sind?

Frage 11: In welchem Umfang wird vor Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung geprüft und berücksichtigt, dass mit den einzelnen Genehmigungen insgesamt im Klärschlamm keine Schadstoffkonzentrationen erreicht werden, die einer Verwertung des Klärschlammes als Dünger entgegenstehen?

Frage 12: Wie hat sich die Überschreitung der Grenzwerte auf die Schadeinheiten und entsprechenden Kosten nach dem Abwasserabgabengesetz ausgewirkt?

Mit freundlichen Grüßen


Friedhelm Prior

Friedhelm Prior
Im Winkel 2
31157 Sarstedt

Sarstedt, den 02.02.2021

Landkreis Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Stadt Sarstedt
Rathaus
31157 Sarstedt

Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
unter Hinweis auf das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (NUIG) bitte ich um Beantwortung folgender Fragen. Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung und einen Hinweis dazu, welche Fragen von welcher Stelle a) beantwortet und b) nicht beantwortet werden.

Vorbemerkung:

Um den Lebensraum vieler Tiere und Pflanzen zu erhalten, neu zu schaffen und zu vernetzen, ist ein natürlicher Zustand auch der kleinen Gewässer zwingend erforderlich. Dafür ist die Allgemeinheit verantwortlich. Ihr obliegt der Schutz auch der Quellen und Bäche. Die Vorgaben des Bundes- und Landesgesetzgebers sind allein nicht ausreichend, den nach dem Wasserhaushaltsgesetz angestrebten guten Zustand in absehbarer Zeit zu erreichen, wenn überhaupt.

Daher ist eine massive Förderung der ökologischen Gewässerunterhaltung durch die Städte und Gemeinden zweckmäßig und erforderlich. Dies erfordert u. a. ein enges und organisiertes Zusammenwirken aller Beteiligten. Und dies kann wirksam nur vor Ort nach den jeweiligen Gegebenheiten erfolgen. Nur vor Ort sind die Verantwortlichen bekannt. Und nur vor Ort können die Mitglieder im Gemeinderat oder Stadtrat darauf hinwirken, dass Fördermittel für eine ökologische Gewässerunterhaltung zu Verfügung gestellt werden. Dabei steht es

den Ratsmitgliedern frei, auch solche Maßnahmen zu fördern, die über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehen, aber z. B. für einen wirksamen Biotopverbund erforderlich sind.

Die folgenden Fragen beziehen sich auf das Gebiet des Landkreises Hildesheim, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf ein kleineres Gebiet beschränken.

Frage 1: Wo liegen und verlaufen in Sarstedt und in welchen Ortsteilen von Sarstedt welche Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einschließlich der Gewässer dritter Ordnung?

Gem. § 38 Absatz 2 und 3 WHG umfasst der Gewässerrandstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften den Bereich von 5 Metern, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Davon abweichende Regelungen können die Länder treffen.

In § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) war bis zum 1.1.2021 bestimmt:
„(1) An Gewässern dritter Ordnung besteht kein Gewässerrandstreifen.
(2) Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 WHG erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.“

Mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht

vom 11. November 2020 ist auch das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) geändert und in dessen § 58 Abs. 1 u. a. bestimmt worden, wo und in welcher Breite Gewässerrandstreifen anzulegen sind. Dort ist als Grundsatz bestimmt:
„Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung 10 m und an Gewässern dritter Ordnung 3 m breit. An Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind und in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind, besteht kein Gewässerrandstreifen.“

In § 58 Absatz 2 NWG wurden lediglich die Worte „Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln“ durch die Worte „Errichtung baulicher Anlagen“ ersetzt.

Frage 2: Bis wann sind die seit dem 1.1.2021 vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen an Gewässern dritter Ordnung anzulegen?

Frage 3: Wer ist in Sarstedt aufgrund welcher Regelungen an welchen einzelnen Uferzonen von Gewässern unterhaltungspflichtig a) als Eigentümer, b) Anlieger, c) Wasser- und Bodenverband, d) Gemeinde, e) Land oder f) sonst Verantwortlicher?

Frage 4: Gibt es verbindliche Anforderungen an die Gestaltung der Gewässerrandstreifen, soweit keine Anordnungen nach § 58 Absatz 2 NWG erfolgt sind?

Frage 5: Gibt für das Gebiet des Landkreises Hildesheim Anordnungen nach § 58 Absatz 2 NWG und für welche Gewässer (einschl. Gewässerabschnitte) sind sie seit wann verbindlich?

Frage 6: An welchen einzelnen Gewässern im Gebiet der Stadt Sarstedt sind in welchem Uferbereich die seit dem 1.1.2021 vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen a) bis wann anzulegen, b) bisher nicht vollständig angelegt und c) bereits vollständig angelegt?

Frage 7: Wo im Landkreis Hildesheim sind Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG a) aufgehoben, b) geringer festgesetzt, c) erweitert festgesetzt und d) innerhalb bebauter Ortsteile mit einer angemessenen Breite festgesetzt?

§ 59 NWG (Verfahren, Entschädigung, Ausgleich) bestimmt:

„(1) Anordnungen der Wasserbehörde nach § 38 WHG und § 58 Abs. 2 dieses Gesetzes können im Einzelfall als Verwaltungsakt oder für bestimmte Gebiete, Gewässer oder Gewässerabschnitte als Verordnung ergehen. Für Verordnungen gelten § 91 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, 6 und 7 sowie Abs. 2 dieses Gesetzes und § 73 VwVfG entsprechend.“

(2) Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 9 und Anordnungen nach § 58 Abs. 2 sind entschädigungs- oder ausgleichspflichtig. § 52 Abs. 4 und 5 WHG sowie § 93 dieses Gesetzes gelten entsprechend. Vor einer Anordnung ist eine Vereinbarung mit den Beteiligten zu suchen. Eine Entschädigung oder ein Ausgleich ist jedoch nicht zu leisten, soweit mit der Anordnung nach § 58 Abs. 2 die Wiederherstellung eines Zustands aufgegeben wird, der am 1. November 1989 bestanden hat.

Frage 8: Für welche Gewässer im Landkreis Hildesheim wird von wem eine Entschädigung oder ein Ausgleich für Anordnungen nach § 58 Absatz 2 NWG gezahlt?

§ 69 NWG (Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung) bestimmt:

„(1) Lässt sich der Eigentümer eines Gewässers dritter Ordnung nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger. Oblag die Unterhaltung am 15. Juli 1960 einem Wasser- und Bodenverband oder einer Gemeinde, so bleibt der Verband oder die Gemeinde unterhaltungspflichtig.“

(2) Wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Unterhaltungspflicht auf das Land, auf einen Wasser- und Bodenverband oder auf eine Gemeinde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen.“

Fragen 9 und 10: Welche Stellen sind aufgrund welcher konkreten Regelungen (Gesetz, Verordnung, Satzung, Vertrag)

a) für die Unterhaltung und

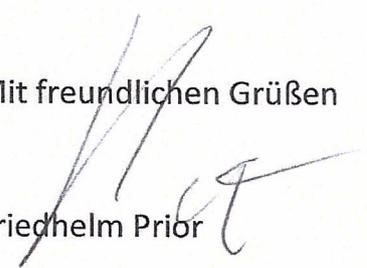
b) für die Überwachung welcher einzelnen Gewässer (an welchen Stellen bzw. Uferzonen auf welcher Länge) verantwortlich bzw. zuständig? An wen ist die Unterhaltungspflicht gem. § 69 Absatz 2 NWG übertragen worden?

Frage 11: Welche Zuständigkeiten im Sinne der Frage 8 hat die Stadt Sarstedt aufgrund welcher Bestimmungen zu erfüllen?

Frage 12: Welche Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes stehen für a) die Anlegung und b) die Unterhaltung von Gewässerrandstreifen zur Verfügung?

Frage 13: Welche Kosten sind von der Stadt Sarstedt im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung a) insgesamt in 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 sowie b) jeweils für die Verwaltung, Mitgliedschaft in welchen Verbänden und für welche einzelnen Maßnahmen angefallen?

Mit freundlichen Grüßen


Friedhelm Prior

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Herr
Friedhelm Prior
Im Winkel 2
31157 Sarstedt

bearbeitende Dienststelle
Umweltamt - 208
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Straße 31
Ansprechpartner/in **Raum**
Herr Bälkner 412
Kontakt
Telefon: 05121 309-4121
Fax: 05121 309 95-4121
gerald.baelkner@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
vom 02.02.2021

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(208)

Datum
03.02.2021

Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz zu Abwassereinleitungen im Gebiet der Stadt Sarstedt;

Sehr geehrter Herr Prior,

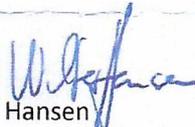
ich bestätige Ihnen hiermit wunschgemäß den Eingang Ihrer o.g. Anfrage vom 02.02.2021.

Bevor die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim damit beginnt die von Ihnen erbetenen Informationen zusammenzustellen, muss ich darauf hinweisen, dass hierfür Kosten gemäß § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) anfallen werden, wobei ich derzeit nicht ausschließen kann, dass zur Beantwortung Ihrer Anfrage der Gebührenrahmen gemäß der Anlage zum NUIG (25-500 €) voll ausgeschöpft werden muss.

Insofern bitte ich kurz um Bestätigung, dass die mit Ihrer Anfrage erbetenen Umweltinformationen auch im Falle einer entsprechenden Gebührenerhebung zusammen- und zur Verfügung gestellt werden sollen.

Im Übrigen kann ich Ihnen mitteilen, dass die von Ihnen erbetenen Informationen zur Beantwortung Ihrer Fragen hier dem Grunde nach vorliegen und insofern alle Ihre Frage auch hier dem Grunde nach beantwortet werden können.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hansens
(Dezernent, Kreisrat)

Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter <https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/Datenschutz-im-Umweltamt>

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADEHIK21
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Herr
Friedhelm Prior
Im Winkel 2
31157 Sarstedt

bearbeitende Dienststelle

Umweltamt - 208

Diensträume Hildesheim

Bischof-Janssen-Straße 31

Ansprechpartner/in **Raum**

Herr Bälkner 412

Kontakt

Telefon: 05121 309-4121

Fax: 05121 309 95-4121

gerald.baelkner@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

vom 02.02.2021

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(208)

Datum

03.02.2021

Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz zu Gewässerunterhaltung sowie zu Gewässerrandstreifen;

Sehr geehrter Herr Prior,

ich bestätige Ihnen hiermit wunschgemäß den Eingang Ihrer o.g. Anfrage vom 02.02.2021.

Bevor die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim damit beginnt die von Ihnen erbetenen Informationen zusammenzustellen, muss ich darauf hinweisen, dass hierfür Kosten gemäß § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) anfallen werden, wobei ich derzeit nicht ausschließen kann, dass zur Beantwortung Ihrer Anfrage der Gebührenrahmen gemäß der Anlage zum NUIG (25-500 €) voll ausgeschöpft werden muss.

Insofern bitte ich kurz um Bestätigung, dass die mit Ihrer Anfrage erbetenen Umweltinformationen auch im Falle einer entsprechenden Gebührenerhebung zusammen- und zur Verfügung gestellt werden sollen.

Im Übrigen kann ich Ihnen mitteilen, dass die von Ihnen erbetenen Informationen zur Beantwortung Ihrer Fragen hier dem Grunde nach vorliegen, mit Ausnahme der Information zur Beantwortung der Frage 13. Insofern kann die Frage 13 von hier aus nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Hansen

(Dezernent, Kreisrat)

Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter <https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/Datenschutz-im-Umweltamt>

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADEHIK21

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF